



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Ausgleichsmechanismusverordnung

Christian Glenz

*Referent im Referat für Übergreifendes Energierecht und EEG
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Berlin, 29. Juni 2015

Gliederung

- Entwicklung des Ausgleichsmechanismus
 - früher: Physikalische Wälzung
 - heute: Finanzielle Wälzung
- Die Ausgleichsmechanismusverordnung 2015
 - Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms
 - Transparenzvorschriften EEG-Umlage
 - Neu: Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorger
 - Übergangsbestimmungen

Entwicklung des Ausgleichsmechanismus

Entwicklung des Ausgleichsmechanismus

Bis Ende 2009: Physikalische Wälzung

- ÜNB veredelten EEG-Strom zu Monatsbändern
- EVU mussten Bänder gegen Vergütung abnehmen
- Nachteile:
 - Risiken für EVU (Differenz zw. Prognose der Monatsbänder und deren tatsächlicher Höhe)
 - Veredelung zu Monatsbändern aufwendig (höhere Netzentgelte) und wenig transparent
 - EEG-Strom dem allgemeinen Strommarkt entzogen (u.a. Warenverkehrsfreiheit)

Entwicklung des Ausgleichsmechanismus (II)

Seit 2010: Finanzielle Wälzung

- Eingeführt durch AusglMechV
- Ziel: Weniger Aufwand und Kosten durch den Ausgleichsmechanismus
- Konzept:
 - ÜNB vermarkten EEG-Strom am Spotmarkt
 - ÜNB legen Differenzkosten auf EVU (§ 60 EEG 2014) und (seit EEG 2014) auf Eigenversorger (§ 61) um
 - EVU können sämtlichen Strom frei am Markt beschaffen

Die Ausgleichsmechanismusverordnung 2015

Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms

■ Grundlage: § 59 EEG 2014

- ÜNB müssen einspeisevergüteten Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der AusglMechV vermarkten

■ (Geringfügig) konkretisiert durch § 2 AusglMechV

- ÜNB dürfen den Strom nur am Spotmarkt einer Strombörse nach Maßgabe der AusglMechAV vermarkten
- Dabei Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns
- Hier kaum Änderungen durch AusglMechV 2015

■ Eigentliche Konkretisierung erst in AusglMechAV

Transparenzvorschriften EEG-Umlage

Neu durch AusglMechV 2015 allgemein:

■ Inhaltliche Bündelung der Transparenzvorschriften

- Punkte aus AusglMechV und AusglMechAV inhaltlich zusammengeführt
- Überschneidungen mit AusglMechAV bereinigt

■ Zeitliche Bündelung der Transparenzvorschriften

- Veröffentlichung von EEG-Umlage und EEG-Vorausschau (früher: MiFri) einheitlich am 15. Oktober

Transparenzvorschriften EEG-Umlage (II)

Ermittlung der EEG-Umlage (wie gehabt):

■ Aus aktuellem und prognostiziertem EEG-Kontostand

- Kontostand = Einnahmen minus Ausgaben (tatsächlich / Prognose)
- Für Prognose wichtig: Künftiger Börsenpreis. Dabei neu: Verkürzung Zeitraum Börsenpreisschätzer auf 3 Monate
- Relevante Einnahmen- / Ausgabenposten enumerativ aufgelistet

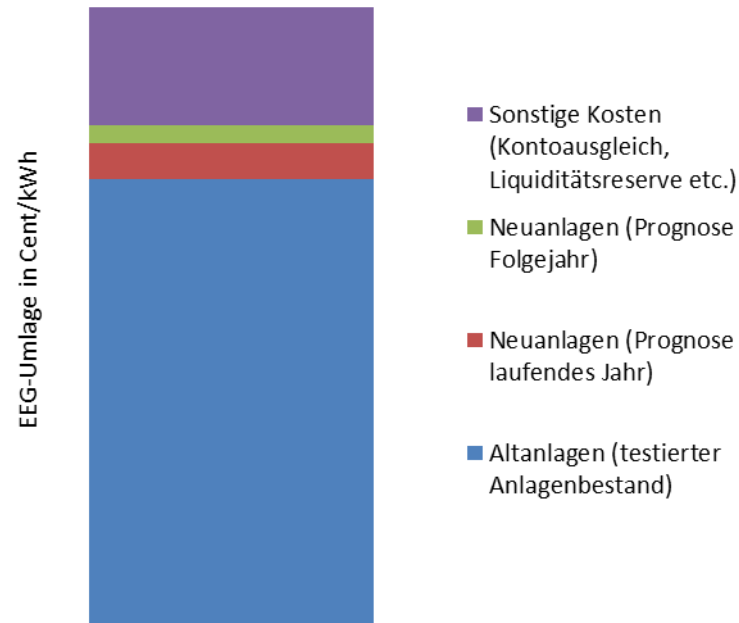
■ Veröffentlichung (in ct/kWh) jeweils am 15. Oktober

- Auch Datengrundlagen, Annahmen etc. (Transparenz)

Transparenzvorschriften EEG-Umlage (II)

■ Neue Transparenzanforderung:

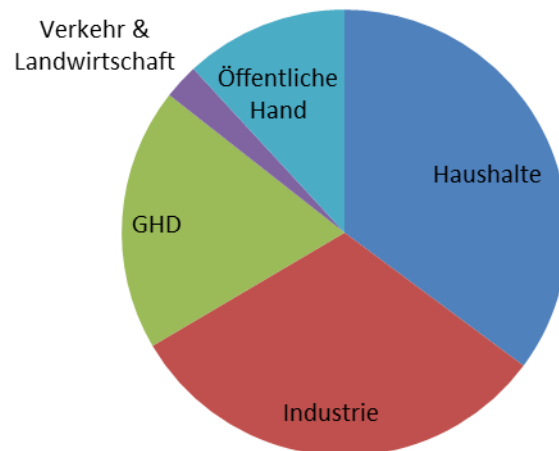
- Aufteilung EEG-Umlage auf Alt- und Neuanlagen



Transparenzvorschriften EEG-Umlage (IV)

■ Neue Transparenzanforderung:

- Verteilung EEG-Umlage auf Verbrauchergruppen (Prognose)



Transparenzvorschriften EEG-Umlage (V)

EEG-Vorausschau:

- Prognose zu EE-Ausbau in den nächsten 5 Jahren
 - Installierte Leistung
 - Volllaststunden
 - zu zahlende Förderung
 - jeweils nach Energieträger aufgegliedert
- Prognose des Letztverbrauchs
- Weggefallen: Bandbreite der EEG-Umlage im übernächsten Jahr

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger

■ EEG 2014:

- Grundsatz: Erhebung durch ÜNB (§ 61)
- Aber: Durch Verordnung kann Erhebung auf Anschlussnetzbetreiber übertragen werden (§ 91 Nr. 7)

→ AusglMechV 2015:

- Erhebung grundsätzlich durch VNB
- „Restzuständigkeit“ für ÜNB

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger (II)

- Grds. Erhebung durch Anschlussnetzbetreiber:
 - D.h. in der Regel durch VNB
 - Gilt für alle Stromerzeugungsanlagen (nicht nur EE)
- Ziel: Verwaltungsvereinfachung
 - VNB „kennt“ durch das Anschlussverhältnis Eigenversorger und Anlagen schon
 - Ggf. auch durch das Förderverhältnis (falls Eigenversorger nach EEG oder KWKG gefördert)
 - ÜNB müssten viele der Angaben erst erheben oder sich übermitteln lassen

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger (III)

- Restzuständigkeit für ÜNB :
 - Anlagen, die ans Übertragungsnetz angeschlossen sind
 - Anlagen an Abnahmestellen, an denen EEG-Umlage nach BesAR begrenzt ist
 - Anlagen, die auch Dritte beliefern (neben der Eigenversorgung)
 - Letztverbrauch, der nicht von EVU geliefert wird (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG 2014)
- Abweichende Vereinbarung zwischen ÜNB und VNB möglich

Erhebung EEG-Umlage auf Eigenversorger (IV)

■ Neuerungen für VNB:

- Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung
- Weiterleitung der tatsächlich erhaltenen Zahlungen an ÜNB
- Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber EE-Anlagenbetreibern (Abweichung vom Aufrechnungsverbot nach § 33 Abs. 1 EEG 2014)

Übergangsvorschriften

- Geben Zeit für Umstellung
- Abrechnung für Eigenversorgung 2014 erst mit regulärer EEG-Endabrechnung 2015
 - Entsprechend verlängerte Fristen für Anlagen- und Netzbetreiber für Datenmeldungen, Testate etc.
 - Vermeidet Aufwand, z.B. für Doppeltestierung
- Umlage auf Eigenversorgung für 1. August 2014 - 31. Mai 2015: Fälligkeit zum 1. Juli 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Glenz

*Referent im Referat für Übergreifendes Energierecht und EEG
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*